

# Fondsreglement

---

## §1 Zweck

Der Spitex Verein Thur-Seerücken beschafft die finanziellen Mittel unter anderem aus Spenden, Schenkungen und Legaten (§8.1 lit. d der Statuten). Er führt zu deren Verwaltung einen Fonds. Dieses Reglement bestimmt, wie die Spenden, Schenkungen und Legate zu verwenden und wie der Fonds zu verwalten ist.

## §2 Verwendung von Spenden, Schenkungen und Legate

Spenden, Schenkungen und Legate werden grundsätzlich wie folgt verwendet:

### Nicht zweckgebundene Spenden, Schenkungen und Legate

- a) Finanzierung von Projekten, die der fachlichen Weiterentwicklung, der strategischen Ausrichtung oder der Imagepflege des Spitex Vereins Thur-Seerücken dienen.
- b) Finanzierung von betrieblichen Projekten wie beispielsweise Ausbau/Einrichtung von Infrastruktur.
- c) Finanzierung von Leistungen bzw. Projekten zugunsten der Mitarbeitenden.
- d) Ausnahmsweise zur Deckung von Betriebsausgaben.

### Zweckgebundene Spenden, Schenkungen und Legate

Werden im Sinn der Anordnung der Spenderin/des Spenders verwendet. Bei Einzelbeträgen über Fr. 5'000.— wird eine gesonderte Rechnung geführt.

## §3 Finanzierung und Äufnung

Der Fonds des Spitex Vereins Thur-Seerücken wird geäufnet durch

- nicht zweckgebundene Spenden, Schenkungen und Legate
- zweckgebundene Spenden, Schenkungen und Legate
- Vermögenserträge aus diesen Spenden, Schenkungen und Legate

Mitgliederbeiträge fliessen nicht in den Fonds, sie werden der Betriebsrechnung zugewiesen.

## §4 Ausgabekompetenz

Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Betriebsleiterin oder eines Vorstandsmitglieds über den Umfang und die Dauer der finanziellen Unterstützung. Es bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Entscheid wird protokolliert.

## §5 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Fonds wird in der Betriebsrechnung separat ausgewiesen und wird durch die Revisionsstelle geprüft.

Der Mitgliederversammlung ist anlässlich der Jahresversammlung Bericht zu erstatten.

## §6 Haftung

Das gesamte Fondsvermögen haftet für alle Verbindlichkeiten des Vereins.

## §7 Auflösung

Die Auflösung des Fonds kann durch die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit entschieden werden und der verbleibende Saldo wird auf die Betriebsrechnung übertragen.

Bei der Vereinsauflösung gilt §10 der Statuten auch für das Fondsvermögen

## §8 Inkrafttreten

Das Fondsreglement wurde am 27. April 2017 von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt rückwirkend ab 01.01.2017 in Kraft.